

Vereinbarung für Absolvierende der Nachholbildung nach Art. 32 BBV

Für Absolvierende einer Nachholbildung nach Art. 32 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ist zur Erreichung des Qualifikationsverfahrens (QV) der Besuch des Unterrichts einer Berufsfachschule nicht obligatorisch. Wer sich aber als Absolvierende/r entscheidet, den Berufsschulunterricht in einem Klassenverband zu besuchen, ist verpflichtet, alle an der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz geltenden und in der Klasse vereinbarten Regeln auch einzuhalten.

Die Auszubildenden haben deshalb auch den Unterricht regelmässig und lückenlos zu besuchen. Sie erhalten ein Absenzenbüchlein wie die übrigen Lernenden der Klasse, wo alle ihre Absenzen mit dem jeweiligen Grund der Abwesenheit (Krankheit, Unfall od. Ähnliches) selbständig einzutragen sind. Die Absenzen müssen durch Vorlegen des Absenzenbüchleins von den Lehrpersonen entschuldigt werden. Für im Voraus bekannte Absenzen ist rechtzeitig (min. 14 Tage vorher) ein Dispensgesuch zu stellen. (Weitere Angaben siehe Absenzenordnung der GIBM.)

Der mehrfache Verstoss gegen die schulinternen Regeln (z.B. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht) führt zum Schulausschluss durch den Rektor.

Beim Auftreten von umfangreicheren Ausbildungsfragen oder –problemen kann der/die für die jeweilige Berufsgattung zuständige Ausbildungsberater/in (Lehraufsicht) beigezogen werden. Die Schule sucht dann gemeinsam mit der Lehraufsicht eine geeignete Lösung.

Der / Die Unterzeichnete erklärt sich mit dieser Vereinbarung einverstanden:

Name / Vorname (in Blockschrift):

Ort, Datum:

Unterschrift Lernende/r:

Abteilungsleiter:

Ort, Datum, Unterschrift:

(1 unterzeichnetes Ex. dieser Vereinbarung geht jeweils an das Sekretariat)